

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 11	Freitag, den 08. Mai 2009	38. Jahrgang
Seite	Inhalt	
38	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009	
42	Bekanntmachung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp	
44	Gemeindeseminar der Nordsee Akademie „Kommunalaufsicht – Alltag, Praxis, Wandel, Aufgaben und Grenzen	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

- 1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp wird in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2009 während der Öffnungszeiten - von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr - in der Amtsverwaltung Oeversee, Zimmer 2 oder 3, Tornschauser Str. 3-5, 24963 Tarp, für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit**

**vom 18. bis 22. Mai 2009, spätestens am 22.05.2009 bis 12.00 Uhr,
bei der Gemeindebehörde -Amt Oeversee,
Zimmer 2 oder 3, Tornschauser Str. 3-5, 24963 Tarp**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das**

Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im dem Kreis Schleswig-Flensburg

durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des

Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a) bis c), angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tarp, den 27.04.2009

Amt O E V E R S E E

Der Amtsvorsteher

- Wahlamt -

Im Auftrage

Ploog

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 04.12.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp

für das Gebiet östlich der „Wanderuper Straße“ und westlich der „Industriestraße“, nördlich der Firma Famila und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

18. Mai 2009 bis zum 19. Juni 2009

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3 - 5, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Tarp
- Schalltechnisches Gutachten – Schallimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm im Plangebiet der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp

Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 05.05.2009

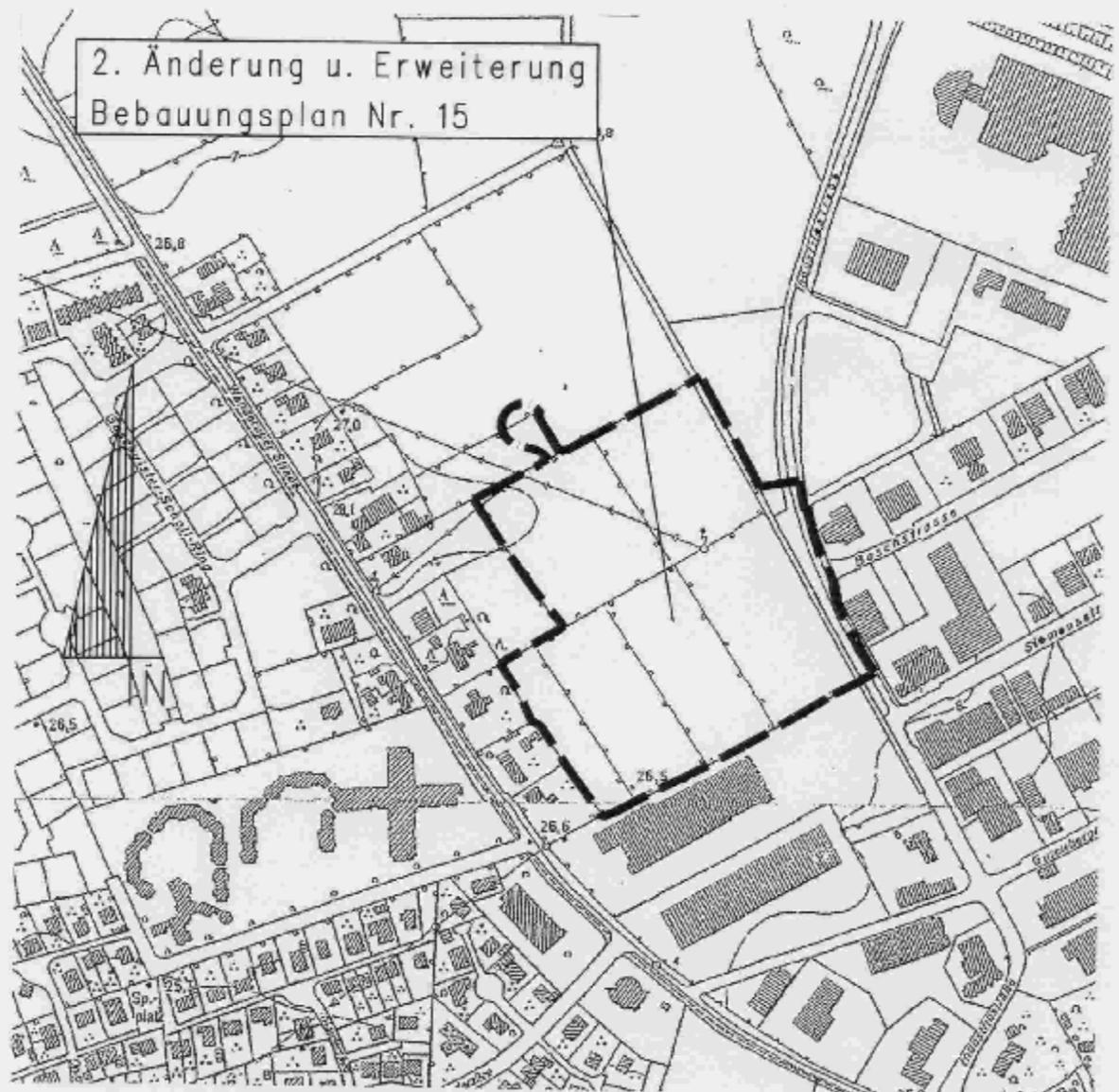
Im Auftrage

gez. Rudolph (LS)

TARP

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
"GEWERBEGEBIET NORD"

ÜBERSICHTSPLAN





NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ DZ

Gemeindeseminar
am 14. Mai 2009
mit Mittagessen
ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

eMail

Delany/Unterschrift

Nordsee Akademie · Flensburger Straße 1B · 25977 Leck
Telefon 0 46 62 / 87 05 - 0 · Telefax 0 46 62 / 87 05 - 30
info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnahmegebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 7,50

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.



NORDSEE AKADEMIE

Amt Oeversee

30. APR. 2009

Kommunalaufsicht –

Alltag, Praxis, Wandel,
Aufgaben und Grenzen

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
Interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 4. Mai 2009

Vorschau
Demografischer Wandel und der
Einfluss auf die ländliche
Struktur
am 10. Juni 2009



NORDSEE AKADEMIE

Tagungsfolge

Donnerstag, 4. Mai 2009

Die Kommunalaufsicht – Alltag, Praxis, Wandel,

Aufgaben und Grenzen

„Was beaufsichtigt Ihr eigentlich den ganzen Tag?“ „Wer hat denn da nicht aufgepasst“ oder „Konntet Ihr nichts dagegen unternehmen?“ sind einige der provokanten Fragen, denen Mitarbeiter von Kommunalaufsichtsbehörden ausgesetzt sind. Um diese oder ähnliche beantwortet zu können, wird der Referent eine Verbindung zwischen dem gemeindlichen Aufgabenspektrum und den kommunalaufsichtsbehördlichen Befugnissen herstellen. Anhand von Beispielen aus der Praxis soll den Seminarteilnehmern vermittelt werden, welche Rolle die Kommunalaufsichtsbehörde für Einwohner, Bürger, Mandats- und Amtsträger sowie für die Mitarbeiter in Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen spielt.

Seltens der Teilnehmer besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und zu diskutieren.

Referent:

Herr Rainer Albrecht,
Fachdienst Kommunalaufsicht und Wahlen,
Kreis Schleswig-Flensburg

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein

Oke Sibbersen Jutta Nissen
Akademieleitung Seminarleitung

09.00 Uhr

Tagungsbeginn

- Begrüßung und Einführung
- Herr Rainer Albrecht referiert zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Teilnehmerkreis kommenden Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr

Kaffeepause

11.00 Uhr

Fortsetzung des Seminars

2.30 Uhr

Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 11. Mai 2009